

Der Verlust von während einer Betriebsfahrt im Pkw abgelegten Hörgeräten ist einem Gesundheitsschaden nicht gleichzusetzen, wenn der Verlust durch die Entwendung des Pkws im Rahmen eines Raubüberfalls erfolgt.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 SGB VII

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 21.01.2009 – L 8 U 11/07 –
Bestätigung des Urteils des SG Lübeck vom 15.11.2006 – S 15 U 51/05 –
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 24/09 R – wird berichtet

Streitig war die Kostenübernahme für die Wiederbeschaffung von Hörgeräten. Der Kläger war auf einer beruflich veranlassten Fahrt in Polen Opfer eines Raubüberfalls geworden. Die Täter hatten den Pkw des Kl. einschließlich der darin befindlichen Hörgeräte des Kl. entwendet.

Der beklagte UV-Träger hatte die Kostenübernahme für die Neuversorgung mit Hörgeräten abgelehnt, weil die Hörgeräte zum Unfallzeitpunkt nicht am Körper getragen worden seien. Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Voraussetzung für eine Entschädigung des Verlustes eines Hilfsmittels sei, dass dieses zum Zeitpunkt der Beschädigung bzw. des Verlustes am Körper verwendet oder zumindest am Körper bei der versicherten Tätigkeit getragen worden sei und Beschädigung bzw. Verlust durch äußere Einwirkung auf den Körper erfolgt seien. Dies sei jedoch hier nicht der Fall gewesen.

Auch nach **Auffassung des LSG** hat der Kl. keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Neuanschaffung der Hörgeräte. Der Verlust der Hörgeräte, die als Hilfsmittel nach § 31 SGB VII einzustufen seien, durch den Raubüberfall könne nicht einem Gesundheitsschaden gleichgesetzt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 SGB VII) und entschädigt werden. Es sei nicht durch ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper des Kl. einwirkendes Ereignis zu der Beschädigung oder dem Verlust eines Hilfsmittels gekommen. Eine isolierte Einwirkung von außen auf das Hilfsmittel, d. h. ohne gleichzeitige Einwirkung auf den Körper, genüge nicht. Falle daher ein abgelegtes Hilfsmittel (z. B. Lesebrille, Prothese) herunter, fehle es an der Einwirkung auf den Körper und es liege kein Unfall und damit kein Arbeitsunfall vor (mit Literaturhinweis). Wenn, wie im vorliegenden Fall, tätliche Angriffe auf den Kl. stattgefunden hätten, aber dadurch die Hörgeräte nicht beschädigt worden oder verlorengegangen seien, könne eine Gleichstellung zwischen Gesundheitsschaden und Verlust bzw. Beschädigung des Hilfsmittels nach § 8 Abs. 3 SGB VII nicht in Betracht kommen. Die tätlichen Einwirkungen auf den Körper des Kl. durch die Täter hätten keinerlei Einfluss auf die Hörgeräte gehabt. Der Verlust sei lediglich durch das Entwenden des Pkws erfolgt. Das stelle aber keine Einwirkung auf den Körper des Kl. und damit auf die Funktion der Hörgeräte dar. Dass nach den Schilderungen des Kl. die Gewalttaten mit Todesdrohungen verbunden und der Vorfall für den Kl. sicherlich ein schreckliches Ereignis gewesen seien, spiele insoweit keine Rolle (Rz. 26).

Das **Schleswig-Holsteinische LSG** hat mit **Urteil vom 21.01.2009 – L 8 U 11/07 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Der ... 1928 geborene Kläger begehrt von der Beklagten die Kostenübernahme für die Wiederbeschaffung von Hörgeräten.

2

Auf einer beruflich veranlassten Fahrt nach D am 18. Juni 2004 wurde der Kläger kurz vor der Stadt K Opfer eines Raubüberfalls. Die Täter entwendeten den Pkw des Klägers einschließlich aller darin befindlichen Gegenstände, u. a. auch der Hörgeräte des Klägers.

3

Mit Schreiben vom 16. September 2004 teilte die Barmer Ersatzkasse der Beklagten mit, dass im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 18. Juni 2004 die Neuanschaffung der entwendeten Hörgeräte erforderlich geworden sei. Dabei habe der Kläger eine Eigenbeteiligung von 3.514,40 EUR zu tragen. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2004 stellte der Kläger selbst einen entsprechenden Antrag und teilte mit, dass die Hörgeräte sich zum Zeitpunkt des Raubüberfalls im Kofferraum seines Wagens befunden hätten.

4

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2004 lehnte die Beklagte die Kostenübernahme für die Neuversorgung mit Hörgeräten ab mit der Begründung, Voraussetzung hierfür wäre, dass die Hörgeräte zum Unfallzeitpunkt am Körper getragen worden seien. Diese Voraussetzung sei nach eigenen Angaben des Klägers nicht erfüllt. Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 2004 Widerspruch ein mit der Begründung, er könne im Auto Hörgeräte nicht tragen, weil Motorgeräusche und andere Nebengeräusche viel zu laut wahrgenommen werden würden, so dass er andere wichtige akustische Signale nicht mehr hören könne. Daher habe er die Hörgeräte während der Fahrt nicht getragen. Hierzu legte er ein ärztliches Attest vom 11. Oktober 2004 vor, wonach ihm eine hörgerätepflichtige Schwerhörigkeit attestiert wird. Das Tragen der Hörgeräte sei nicht ständig von Nöten, sondern könne situationsbezogen vom Patienten selbst entschieden werden. Mit Schreiben vom 22. November 2004 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das Ereignis vom 18. Juni 2004 als Arbeitsunfall anerkannt werden könne, eine Entschädigung für den Diebstahl der Hörgeräte jedoch nicht in Frage komme. Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

5

Der Kläger hat am 26. Januar 2005 Klage erhoben und vorgetragen, die Hörgeräte hätten sich nicht im Kofferraum befunden, sondern auf dem Beifahrersitz. Die zunächst gemachten Angaben seien falsch. Er sei selbst nicht in der Lage gewesen, unmittelbar nach dem Raub den Schriftverkehr selbst zu führen. Das habe ein Mitarbeiter erledigt, der seine Aussage wohl falsch verstanden habe. Er habe als Folge des Raubüberfalls bisweilen Angstzustände, so dass er an manchen Tagen seine persönlichen Dinge nicht selbst regeln könne.

6

Der Kläger hat beantragt,

7

den Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die Neuversorgung mit Hörgeräten zu übernehmen.

8

Die Beklagte hat beantragt,

9

die Klage abzuweisen.

10

Zur Begründung hat sie vorgetragen, dass die Hörgeräte zum Unfallzeitpunkt vom Kläger nicht getragen worden seien und sie auch nicht durch auf den Körper des Klägers einwirkende Gewalt beschädigt worden oder verlorengegangen seien. Vielmehr seien sie durch das Entwenden des Pkws verlorengegangen, was nicht als Gesundheitsschaden anerkannt werden könnte.

11

Das Sozialgericht Lübeck hat mit Urteil vom 15. November 2006 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, Voraussetzung für eine Entschädigung des Verlustes eines Hilfsmittels sei, dass zum Zeitpunkt der Beschädigung bzw. des Verlustes des Hilfsmittels dieses am Körper verwendet oder zumindest am Körper bei der versicherten Tätigkeit getragen worden und Beschädigung bzw. Verlust durch äußere Einwirkung auf den Körper erfolgt sein müsse. Diese Voraussetzung lägen jedoch nicht vor.

12

Gegen das am 23. Januar 2007 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Lübeck hat der Kläger am 15. Februar 2007 Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt, er habe auf einer Fahrt nach D, um dort Geschäftskontakte zu knüpfen, wegen Inkontinenzproblemen kurz mit seinem Pkw anhalten müssen. Bei Rückkehr zum Auto sei er überfallen worden. Er habe sich jedoch noch in das Auto geflüchtet. Einer der Täter habe sich auf den Beifahrersitz gesetzt und ihm eine Pistole an die Schläfe gehalten und ein anderer habe ihn aus dem Auto gezerrt. Er habe sich dann zwar noch festgehalten, als die Räuber mit dem Wagen weggefahren seien und sei noch einige Zeit mitgeschleift worden. Nicht zutreffend sei, dass die Hörgeräte sich im Kofferraum des Pkws befunden hätten. Diese hätten vielmehr auf dem Beifahrersitz gelegen. Da der Versicherungsschutz sich auf die gesamte beruflich bedingte Wegstrecke beziehe, müsse das auch gelten, wenn er kurz das Auto verlassen habe. Davon umfasst sei auch der Verlust der Hörgeräte. Da der Überfall als Unfall anerkannt worden sei, müsse auch der Geräteverlust als Unfall anerkannt werden. Eine einschränkende Auslegung von § 8 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Siebentes Buch (SGB VII) sei mit dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht vereinbar. Insbesondere bei Gewalttaten mit Todesdrohungen dürfe keine einschränkende Auslegung erfolgen. Der Raubüberfall sei auch ein "auf den Körper einwirkendes Ereignis". Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Hörgeräte sich in der Hosentasche oder auf dem Beifahrersitz befunden hätten, denn er sei immer in ihrem Besitz gewesen.

13

Der Kläger beantragt,

14

das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 15. November 2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten für die Neuversorgung mit Hörgeräten zu übernehmen.

15

Die Beklagte beantragt,

16

die Berufung zurückzuweisen.

17

Sie bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Urteils und führt erneut aus, dass Hilfsmittel nur dann ersetzt werden könnten, wenn diese sich am Körper befunden hätten bzw. durch eine Einwirkung auf den Körper beschädigt worden seien, was hier nicht der Fall gewesen sei.

18

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die Gerichts- und Beilagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 SGB VII auf Ersatz der Kosten für die Neuanschaffung von Hörgeräten, die ihm durch einen Raubüberfall in Polen entstanden sind. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird gemäß § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Gründe des Urteils vom 15. November 2006 Bezug genommen.

20

Zusätzlich ist, insbesondere im Hinblick auf die Berufungsbegründung, hinzuzufügen:

21

Der Verlust der Hörgeräte, die als Hilfsmittel nach § 31 SGB VII einzustufen sind, durch den Raubüberfall kann nicht einem Gesundheitsschaden gleichgesetzt und entschädigt werden.

22

Nach § 1 Nr. 2 SGB VII ist es Aufgabe der Unfallversicherung, nach Eintritt von Arbeitsunfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie durch Geldleistungen zu entschädigen. Hier stellt der Verlust der Hörgeräte des Klägers aber keinen Arbeitsunfall dar. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Satz 2 dieser Vorschrift i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB VII stellt eine Geldleistung für die Beschädigung oder den Verlust von Hilfsmitteln einem Gesundheitsschaden gleich. Entschädigung bei Beschädigung oder Verlust eines Hilfsmittels ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 SGB VII zu leisten, wenn das Hilfsmittel durch einen Unfall, nämlich ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper der durch den Arbeitsunfall ver-

letzten Person einwirkendes Ereignis, zu der Beschädigung oder es zu dem Verlust eines Hilfsmittels kommt. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

23

Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalles müssen alle im Gesetz genannten Merkmale vorliegen. Da die Beschädigung oder der Verlust des Hilfsmittels dem Gesundheitsschaden gleichgestellt wird, bedeutet dies, dass die sonstigen Merkmale, insbesondere im Unfallbegriff das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis, ebenfalls gegeben sein müssen. Eine isolierte Einwirkung von außen auf das Hilfsmittel, d. h. ohne gleichzeitige Einwirkung auf den Körper genügt nicht. Fällt daher ein abgelegtes Hilfsmittel (z. B. Lesebrille, Prothese) herunter, fehlt es an der Einwirkung auf den Körper und es liegt kein Unfall und damit kein Arbeitsunfall vor (Ziegler in Lehr- und Praxiskommentar SGB VII, § 8, Rn. 35).

24

Wenn, wie hier, tätliche Angriffe auf den Kläger stattgefunden haben, aber dadurch die Hörgeräte nicht beschädigt oder verlorengegangen sind, kann eine Gleichstellung zwischen Gesundheitsschaden und Verlust bzw. Beschädigung des Hilfsmittels nach § 8 Abs. 3 SGB VII nicht in Betracht kommen.

25

Hier ist unerheblich, ob sich die Hörgeräte im Kofferraum des entwendeten Pkws oder auf dem Beifahrersitz befunden haben. Jedenfalls waren sie nicht in Gebrauch bzw. befanden sich nicht am Körper des Klägers. Die tätlichen Einwirkungen auf den Körper des Klägers durch die Täter hatten keinerlei Einfluss auf die Hörgeräte. Der Verlust ist lediglich durch das Entwenden des Pkws erfolgt. Das stellt aber keine Einwirkung auf den Körper des Klägers und damit auf die Funktion der Hörgeräte dar.

26

Dass nach den Schilderungen des Klägers die Gewalttaten mit Todesdrohungen verbunden und der Vorfall für den Kläger sicherlich ein schreckliches Ereignis waren, spielt insoweit keine Rolle. Hier geht es auch nicht um eine vom Kläger vorgetragene einschränkende Auslegung von § 8 Abs. 3 SGB VII, sondern lediglich um die Beachtung des Wortlauts. Eine Ausweitung dieser Voraussetzungen unter dem Aspekt, dass der Kläger eine lebensbedrohende Situation erlebt hat, ist nicht möglich.

27

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG.

28

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG durch den Senat sind nicht gegeben.